

Mag. phil. Andrea SADEGH ESLAMI
Margaretengürtel 24-34/1/3
A-1050 WIEN

ECHR-LGer11.00R
CS/NKR/nsc

1. Oktober 2015

Beschwerde Nr. 42610/15
Sadegh Eslami ./ Österreich

Sehr geehrte Frau Sadegh Eslami,

Ihre am 21. August 2015 eingelegte Beschwerde wurde hier unter der obigen Nummer registriert.

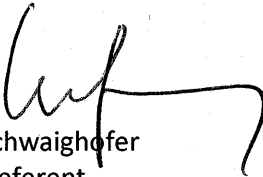
Hiermit teile ich Ihnen mit, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zwischen dem 10. September 2015 und dem 24. September 2015 in Einzelrichterbesetzung (J. Laffranque, unterstützt von einem Berichterstatter in Übereinstimmung mit Artikel 24 Absatz 2 der Konvention) entschieden hat, die Beschwerde für unzulässig zu erklären. Diese Entscheidung erging am zuletzt genannten Datum.

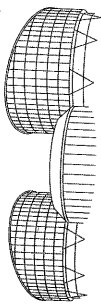
Soweit die Beschwerdepunkte in seine Zuständigkeit fallen, ist der Gerichtshof aufgrund aller zur Verfügung stehenden Unterlagen zu der Auffassung gelangt, dass die in Artikel 34 und 35 der Konvention niedergelegten Voraussetzungen nicht erfüllt waren.

Diese Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Berufung an den Gerichtshof sowie an die Große Kammer oder eine andere Stelle. Sie werden daher Verständnis dafür haben, dass die Kanzlei Ihnen keine weiteren Auskünfte über die Beschlussfassung des Einzelrichters geben und auch keinen weiteren Schriftverkehr mit Ihnen in dieser Angelegenheit führen kann. Sie werden in dieser Beschwerdesache keine weiteren Zuschriften erhalten, und die Beschwerdeakte wird ein Jahr nach Datum dieser Entscheidung vernichtet werden.

Das vorliegende Schreiben ergeht nach Artikel 52 A der Verfahrensordnung des Gerichtshofes.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte


Christoph Schwaighofer
Rechtsreferent



EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME



COUNCIL OF EUROPE
ECONOMIQUE
ECONOMY
MODERNISATION
CONSEIL DE L'EUROPE
99001

Si non dist.,
retour à :

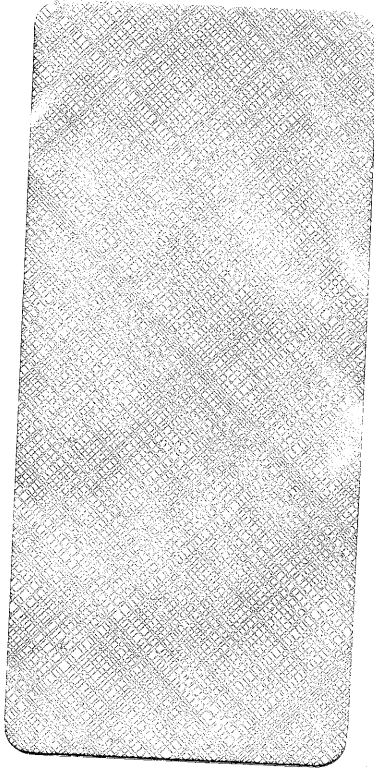
10702
PARIS INTER

99 PARIS INTER

03.10.15

DGM

PORT
PAYE
France



F-67075 Strasbourg cedex